

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1970	Nummer 83
---------------------	---	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 82 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
1. 6. 1970	Bek. — Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes	939

II.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kennzeichnung gesperrter Waldflächen nach § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 6. 1970 —
IV/1 20 — 00. 23

Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588 :
SGV. NW. 790) werden die nachfolgenden Muster der bei der Sperrung von Waldflächen
zu verwendenden Schilder bekanntgegeben:

Muster 1 Sperrschild mit Tiersymbol für befristete Sperrung.

(Abb. 1) Grundfarbe gelb. Aufschrift:

Bitte nicht betreten!

Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der Forstbehörde
vorübergehend gesperrt

von:

bis:

Muster 2 Sperrschild mit Tiersymbol für unbefristete Sperrung.

(Abb. 2) Grundfarbe weiß. Aufschrift:

Bitte nicht betreten!

Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der Forstbehörde
gesperrt.

Muster 3 Eines der in Abb. 3 dargestellten Zusatzschilder ist anzubringen, wenn einer
(Abb. 3) der auf ihnen genannten Gründe zutrifft.

Form und Gestaltung der Sperr- und Zusatzschilder gehen aus den Abbildungen 1 bis 3
hervor.



Bitte nicht betreten!

Diese Waldfläche ist mit Genehmigung der Forstbehörde
vorübergehend gesperrt.

von: _____

bis: _____

Abb. 1
Gelb HKS 202
Rotorange HKS 208
Schwarz



Abb. 2
Rotorange HKS 208
Schwarz

300 mm

135 mm

Hier muß das Wild ungestört bleiben!

300 mm

135 mm

Äußerste Waldbrandgefahr!

300 mm

135 mm

Hier sollen junge Bäume wachsen!

Abb. 3
Gelb HKS 202
Schwarz

— MBl. NW. 1970 S. 939.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.